

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 5/12 BH

L 7 SO 4202/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 SO 244/06 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Rhein-Neckar-Kreis,
Kurfürstenanlage 38-40, 69115 Heidelberg,

Beklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juni 2012 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **O t h m e r**
und **Dr. F i c h t e**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Februar 2012 - L 7 SO
4202/07 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird ab-
gelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) anstelle der bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) und einen Zuschuss nach dem SGB XII zur Beschaffung einer Sehhilfe. Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 26.6.2007; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Baden-Württemberg vom 23.2.2012*). Dabei ist das LSG von einer Erwerbsfähigkeit des Klägers ausgegangen, sodass ihm keine Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB XII zustünden; für einen Zuschuss zur Beschaffung einer Sehhilfe seien weder §§ 47 ff SGB XII noch § 73 SGB XII einschlägig. Mit am 29.3.2012 eingegangenen Schreiben hat der Kläger einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG gestellt und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet.
- 3 PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Abgesehen davon, dass die Sache auch in einem Revisionsverfahren ohne hinreichende Erfolgsaussicht ist - insoweit wird ergänzend zu den Ausführungen des LSG für die Hilfe zum Lebensunterhalt auf die Erfüllungsfiktion des § 107 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) verwiesen -, ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Die Revision darf danach nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Von diesen Zulassungsgründen ist nach



Aktenlage unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe des LSG-Urteils und des Vortrags des Klägers keiner ersichtlich.

- 4 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO nicht in Betracht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)